

Gebührenordnung zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel

§ 1

Gebührenerhebung/Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an Maßnahmen der Volkshochschule erhebt die Stadt Castrop-Rauxel Gebühren nach dieser Ordnung und dem nachfolgenden Gebührentarif.
- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 1. | Gebühren | |
| 1.1 | Kursgebühr je Unterrichtsstunde | 1,30 €- 2,10 € |
| 1.1.1 | entfällt | |
| 1.1.2 | entfällt | |
| 1.2 | Gebühr je Einzelveranstaltung | 2,60 €- 10,20 € |
| 1.3 | Maßnahmen, die zum nachträglichen Erwerb von schulischen Bildungsabschlüssen führen | |
| | - Vorkurs | 23,00 € |
| | - Hauptschulabschluss | 46,00 € |
| | - Fachoberschulreife | 82,00 € |
| | - Fachhochschulreife | 123,00 € |
| | - Hochschulreife | entfällt |
| | - Prüfungsgebühr (Schulabschlüsse) | 26,00 € |
| | Die Kursgebühr entfällt bei Drittmittel oder mit Zusatzmitteln geförderten Kursen. | |
| 1.4 | Gebühren für Sportkurse je Ustd. | 1,30 €- 2,30 € |
| 1.5 | Kurse für Senioren | 1,00 €- 2,10 € |
| 2. | Gebühren für Verwaltungsleistungen werden nach der Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. | |
- (2) Über die Gebührenfreiheit von Maßnahmen der Volkshochschule entscheidet auf Empfehlung des Kulturausschusses der zuständige Betriebsausschuß im Rahmen des Arbeitsprogrammes.
Bei Veranstaltungen aus aktuellem Anlaß entscheidet der zuständige Bereichsleiter.
- (3) Maßnahmen zur Alphabetisierung sowie Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ sind gebührenfrei.
- (4) entfällt
- (5) Für besondere Maßnahmen (z. B. Seminare, besonders kostenaufwendige Kurse), wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das die maßnahmebezogenen Kosten deckt.

- (6) Anfallende Nebenkosten (Sachmittel, Mieten etc.) werden neben der Gebühr/dem Entgelt erhoben und sind im Lehrplan besonders ausgewiesen.
- (7) Die §§ 2 - 5 dieser Gebührenordnung gelten nicht für die Erhebung des Entgeltes.
- (8) Für Maßnahmen, die unter 12 Teilnehmern durchgeführt werden, ist ein kostenorientiertes Entgelt zu erheben.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für alle Maßnahmen entsteht und wird fällig mit der Anmeldung zur Teilnahme an Maßnahmen.
- (2) Die Gebühr für jede Maßnahme ist auf volle Euro aufzurunden oder abzurunden.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer sich zur Teilnahme an einer Maßnahme anmeldet oder durch einen anderen anmelden läßt.

§ 4

Persönliche Gebührenbefreiung/Gebührenreduzierung

- (1) Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Insassen der Justizvollzugsanstalt und Wehr- und Ersatzdienstleistenden können auf Antrag die Gebühren erlassen werden.
- (2) Schichtarbeiter/innen zahlen die Gebühr nur für die Veranstaltungstage, an denen sie aufgrund ihres Schichtrythmusses teilnehmen können.
- (3) entfällt.
- (4) entfällt
- (5) entfällt
- (6) Bürger der Stadt Castrop-Rauxel können bei Maßnahmen gemäß § 1, Ziffer 5 in besonderen persönlichen Lagen eine angemessene Entgeltbefreiung beantragen.. Der Antrag wird durch den Bereichsleiter der VHS im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sondermittel beschieden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (7) Gebühren, die an der Abendkasse entrichtet werden, sind nicht reduzierbar.

§ 5

Gebührenerstattung

Die Teilnehmergebühren werden erstattet,

- wenn Maßnahmen von der Volkshochschule nicht durchgeführt bzw. im Arbeitsabschnitt aufgelöst werden (Gebührenerstattung nach der Anzahl der nicht durchgeführten Unterrichtsstunden; Gebühren unter 5,00 € werden nicht erstattet)

- wenn der Teilnehmer an einer Maßnahme am ersten Kurstag feststellt, daß der Kursus für ihn nicht geeignet ist.
- bei Kursabbrüchen in systematischen Lernkursen bis zum 3. Veranstaltungstag mit mindestens 20 geplanten Unterrichtsstunden, wird die Gebühr in voller Höhe erstattet.

§ 6
Inkrafttreten